



Inhaltsverzeichnis

	Seite
66 Anmeldung der Schulneulinge 2021	271
67 Öffentliche Bekanntmachung Digitalisierung der Denkmalliste der Stadt Dorsten	273
68 Lärmaktion der Stadt Dorsten - Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplanes	275
69 Bebauungsplan Dorsten Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West “ 3. Änderung und Erweiterung - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	277
70 Kartierung des Geologischen Dienstes Durchführung der Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme Zeitraum August – Dezember 2020	283
71 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Rhade I, II und III in der Gaststätte Nienhaus-Venhaus, 46286 Dorsten-Rhade am Donnerstag, 10.09.2020 um 20:00 Uhr	285

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Anmeldung der Schulneulinge 2021

Nach dem Schulgesetz NRW werden am 1. August 2021 alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis einschließlich 30. September 2015 geboren wurden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten Anfang September 2020 eine schriftliche Mitteilung des Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt Dorsten, aus der hervorgeht,

- a) dass ihr Kind schulpflichtig wird und
- b) in welchen Grundschulen das schulpflichtige Kind angemeldet werden kann.

Die Anmeldung muss bis spätestens 15. November 2020 an der gewählten Grundschule erfolgen.

Die Kinder, die nach dem o. g. Zeitraum geboren wurden, können auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulfähig sind. Der Antrag ist bei der zuständigen Grundschule zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Schulleitung.

In Dorsten kann das Kind an folgenden Grundschulen – möglichst nach telefonischer Terminvereinbarung – angemeldet werden:

1. Agathaschule, katholische Bekenntnisgrundschule mit Teilstandort Altendorf-Ulfkotte, Nonnenkamp 22, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/22826
2. Albert-Schweitzer-Schule, Gemeinschaftsgrundschule, Glück-Auf-Straße 267, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/71083
2. Antoniuschule, Gemeinschaftsgrundschule, Heroldstr. 1, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/62355
4. Bonifatiuschule, Gemeinschaftsgrundschule, Pliesterbecker Straße 76, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/61254
5. Augustaschule, Gemeinschaftsgrundschule, Halterner Str. 62, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/71769
6. Don-Bosco-Schule, katholische Bekenntnisgrundschule, Weißdornweg 5, Dorsten-Lembeck, Tel. 02369/77033
7. Grüne Schule an der Talaue, Gemeinschaftsgrundschule, Talaue 67, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/22219
8. Pestalozzischule, Gemeinschaftsgrundschule, Storchsbaumstraße 65, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/25038
9. Urbanusschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Erler Straße 41, Dorsten-Rhade, Tel. 02866/224

10. Wilhelm-Lehmbruck-Schule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Deuten, Gahlener Straße 284, Dorsten-Östrich, Tel. 02362/3520
11. Wittenbrinkschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Großer Ring 73, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/8456
12. Maria-Montessori-Schule Dorsten, private Grundschule, Kleiner Ring 2, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/2022870

Durch die Auflösung der Grundschulbezirke steht allen Erziehungsberechtigten die Wahl der jeweiligen Schule und Schulart frei. Soweit an einer Schule mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind, hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität.

Sämtliche Anmeldeformalitäten werden in der Grundschule erledigt.

Für Auskünfte stehen die Schulleitungen der genannten Grundschulen oder die

Schulverwaltung der Stadt Dorsten
Tel.: 02362/66-3884, Fax 02362/66-5740,
E-Mail: martina.hefner@dorsten.de

zur Verfügung.

Dorsten, 24.07.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Digitalisierung der Denkmalliste der Stadt Dorsten

Die Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015 und die Bereitstellung von Daten nach der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) schreiben die digitale Führung der Denkmalliste und die Veröffentlichung der Daten vor.

Auf dieser Grundlage ist die Stadt Dorsten verpflichtet, bestimmte Geodaten öffentlich einsehbar zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Denkmalliste der Stadt Dorsten gehört hierzu.

Gem. § 3 Abs. 5 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 steht die Denkmalliste hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern jedermann zur Einsicht offen. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Denkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet.

Vier Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt wird bei der Stadt Dorsten mit der Umsetzung und Einbettung der Daten in ein öffentlich zugängliches Geoinformationssystem begonnen.

Veröffentlicht werden alle Daten, die gemäß der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13.03.2015 unter § 2 Abs. 1 DLV geführt werden:

„(1) Die Denkmalliste ist aktuell zu halten und muss folgende Angaben enthalten:

1. die eindeutige Nummerierung des Denkmals, bestehend aus einer Kombination des amtlichen Gemeindegeschlüssels und einer von der Gemeinde vergebenen laufenden Nummer,
2. die Kurzbezeichnung des Denkmals,
3. die lagemäßige Bezeichnung des Denkmals mit direkter Georeferenzierung (Koordinate im Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM) oder mindestens der Zuordnung zum Flurstück oder der Adresse (Gemeinde, Straßename und Hausnummernbezeichnung) oder der Grundbuchbezeichnung,
4. die Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals in Text, Bild und Plan; die Bildauswahl, sowie bei ortsfesten Bau- und Bodendenkmälern die Auswahl des Planmaterials, soll mit parzellenscharfer Abgrenzung und mit Blick auf die Anforderungen unter Nummer 3 und 5 erfolgen und diese hinreichend unterstützen,
5. die Begründung der Denkmaleigenschaft anhand der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gemäß § 2 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, und
6. den Tag der Eintragung des Denkmals.“

Hinweise zum Datenschutz:

Die für die Darstellung unter § 2 Abs. 4 DLV erhobenen Bilder, werden lediglich die Fassaden der Denkmäler abbilden, welche straßenseitig ansichtig sind. Informationen, welche Rückschlüsse auf Personen ziehen lassen (Bspw.: Klingelschilder, KFZ-Kennzeichen) werden unkenntlich gemacht. Bei der Digitalen Denkmalliste der Stadt Dorsten handelt es sich um ein Geoinformationssystem, welches besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden muss. Im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) wird daher Folgendes mitgeteilt:

Falls ein schriftlicher Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende Interessensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und den schon im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist.

Der Widerspruch kann gerichtet werden an den Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5 in 46284 Dorsten. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Überwiegt danach das öffentliche Interesse, wird die erneute Freischaltung erfolgen, ggf. in veränderter Form.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@dorsten.de

Dorsten, den 23.07.2020

Der Bürgermeister
i.V.

Lohse
Technischer Beigeordneter

Lärmaktionsplanung der Stadt Dorsten - Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplans

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 den Lärmaktionsplan der Stadt Dorsten gemäß §§ 47 a bis 47 f Bundesimmissionsschutzgesetz beschlossen.

Die Stadt Dorsten ist gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebieten tagsüber ein Lärmpegel von 70 dB(A) und nachts von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird.

Ziel des Lärmaktionsplans ist es, den an den betroffenen Dorstener Hauptverkehrsstraßen vorliegenden Lärm sichtbar zu machen und Lösungsmöglichkeiten zur Lärmreduzierung zu suchen.

Die auf Dorstener Stadtgebiet lärmkartierten Straßen B 225 (Marler Straße), B 225 (Dorsten Innenstadt Richtung Süden zur Anschlussstelle A 31/ Kirchhellen-Nord), die B 224 (Borkener Straße, Ostwall, Teile der Bochumer Straße), B 58 (Ortsdurchfahrt Wulfen), die L 509 (Halterner Straße), die L463 (Gahlener Straße/ Königsberger Allee) und die A 31 befinden sich alle in der Baulastträgerschaft des Landesbetriebes Straßen NRW.

Die Stadt Dorsten führt daher keine Maßnahmen zur Lärmsanierung an diesen Straßen durch. Möglichkeiten zur Verkehrsregulierung und somit auch zur Lärmreduzierung werden durch die Stadt geprüft und wenn möglich realisiert. Die im Lärmaktionsplan aufgeführten Lärmprobleme werden auch weiterhin durch die Stadt Dorsten analysiert und mit dem Straßenbaulastträger werden gemeinsam Möglichkeiten der Lärminderung an den betroffenen Straßen gesucht.

Der Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Lärmaktionsplan ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 236, während der Dienststunden nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird

Corona-Schutzmaßnahmen:

Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen zumindest einer behelfsmäßigen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Der Lärmaktionsplan kann auch im Internet über die Webseite der Stadt Dorsten
<https://www.dorsten.de/Verwaltung/Presse/Laermaktionsplan.asp> eingesehen werden.

Dorsten, 30.07.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West “

3. Änderung und Erweiterung

- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung

Zielsetzung der Planung ist eine sichere Verkehrsführung für Fußgänger und Radfahrer im Kreuzungsbereich Am Hagen / Kiebitzberg / Zur Reithalle. Gleichzeitig soll eine allgemeine Verkehrsbelastung der durch Wohnbebauung geprägten Straße „Kiebitzberg“ bewirkt werden. Dem Schwerverkehr wird zudem eine Wendemöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Lembeck, südlich des Gewerbegebietes Lembeck-West und südlich der Kreuzung Am Hagen / Kiebitzberg / Zur Reithalle.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Umweltbericht Seite 29, Absatz 1 bezeichnete naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche liegt im Kompensationsflächenpool „Deuten“ und ist im Übersichtsplan 2 dargestellt. Die im Umweltbericht Seite 29, Absatz 3 bezeichnete Ersatzaufforstungsfläche befindet sich im Stadtteil Wulfen südlich der Spessartstraße und wird im Übersichtsplan 3 dargestellt.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	10.08.2020
bis einschließlich	10.09.2020

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung

Corona-Schutzmaßnahmen:

Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen zumindest einer behelfsmäßigen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Folgende umweltbezogene Informationen sind außerdem verfügbar und können in Raum 219 eingesehen werden.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Biologische Station Kreis Recklinghausen e.V.	Artenschutz
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öff- fentlicher Belange	Landesbetrieb Wald und Holz	Waldausgleich

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild und Erholungsnutzung, Mensch, Tier und Pflanzen (biologische Vielfalt), Boden, Wasser, Klima, Luft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Dorsten Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“, 3. Änderung und Erweiterung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

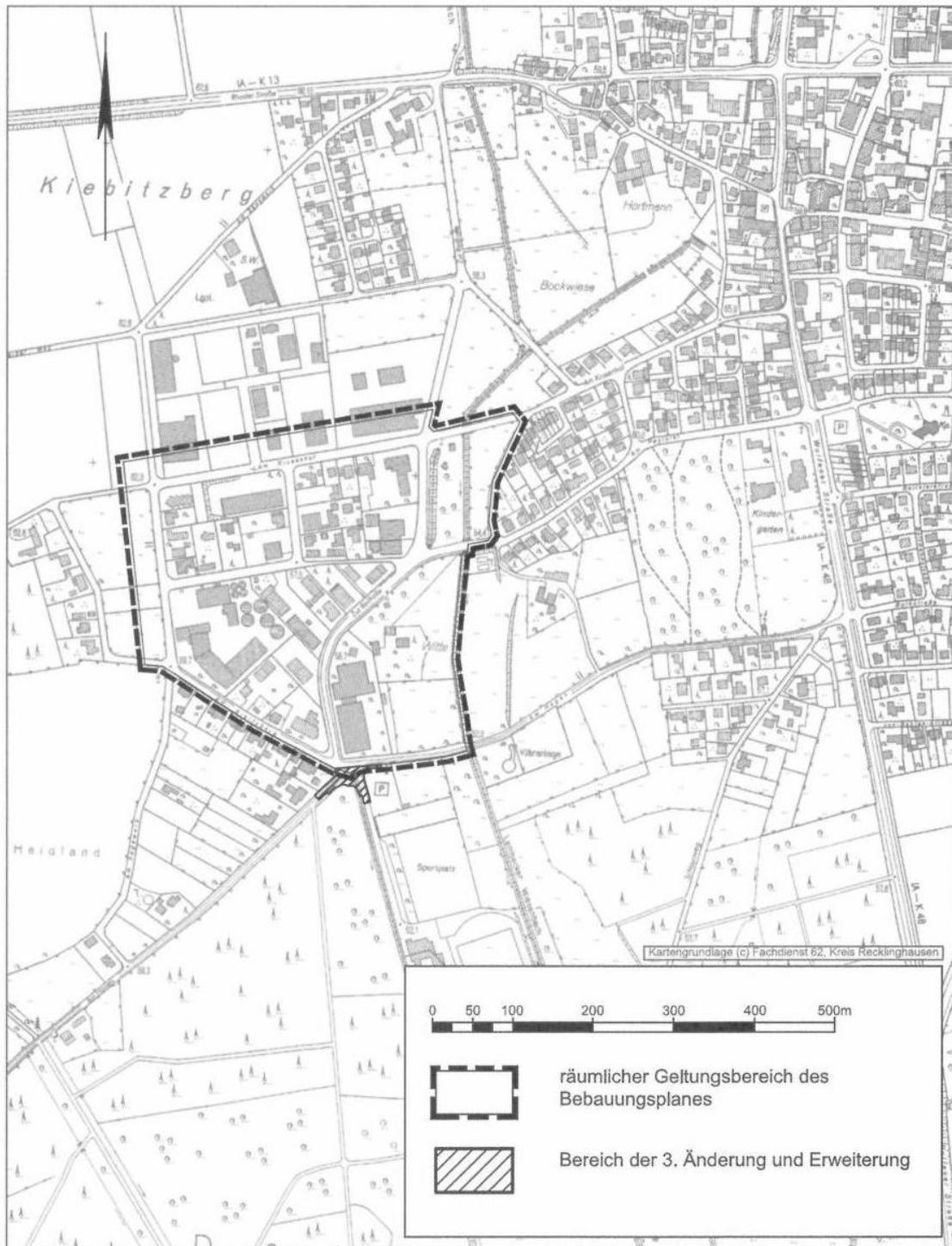
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.07.2020

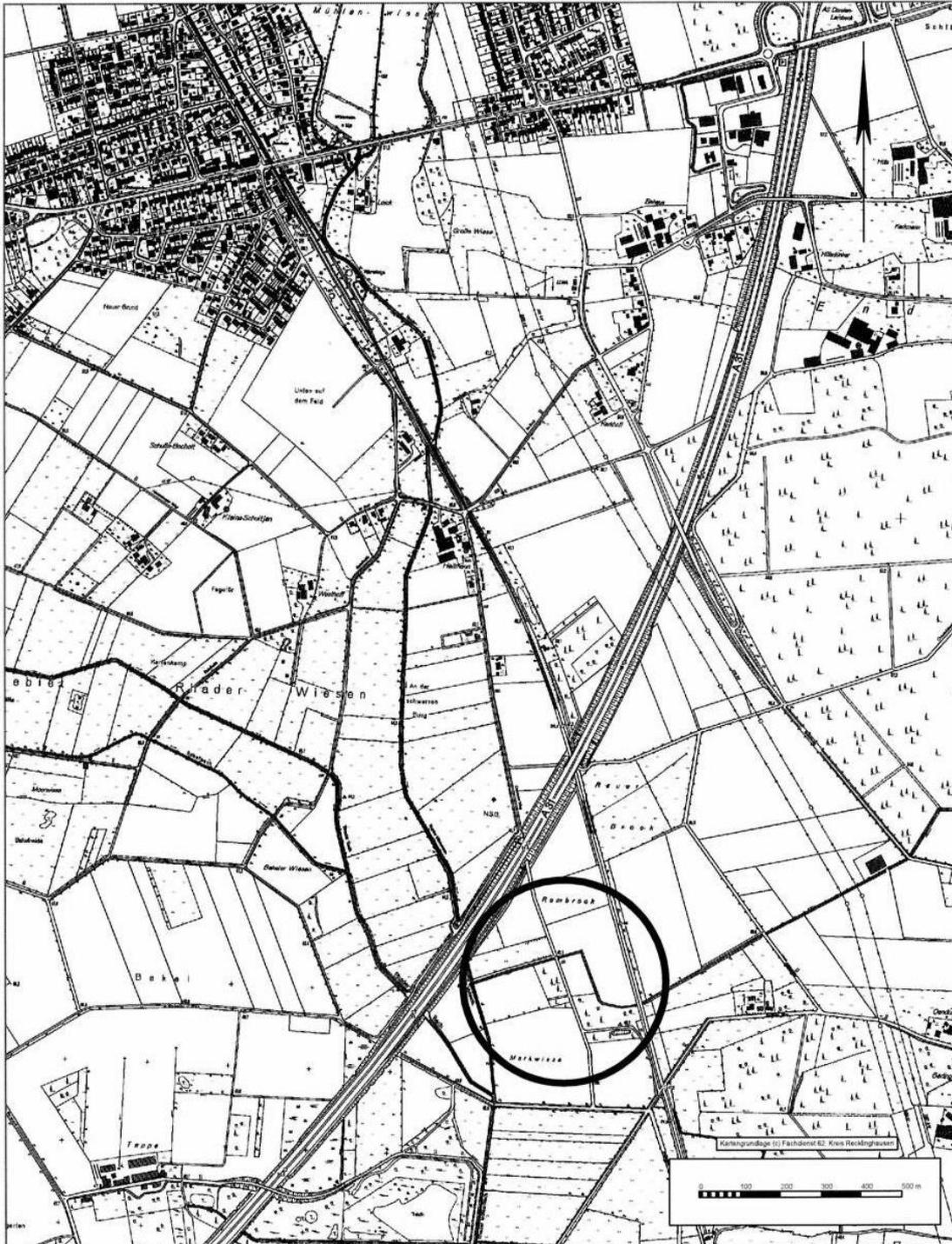
Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8
"Gewerbegebiet Lembeck West"
3. Änderung und Erweiterung
- Entwurf
Übersichtsplan 1



Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8
"Gewerbegebiet Lembeck West"
3. Änderung und Erweiterung
- Entwurf
Übersichtsplan 2 - Dorsten Deuten
Naturschutzrechtlicher Ausgleich



Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8

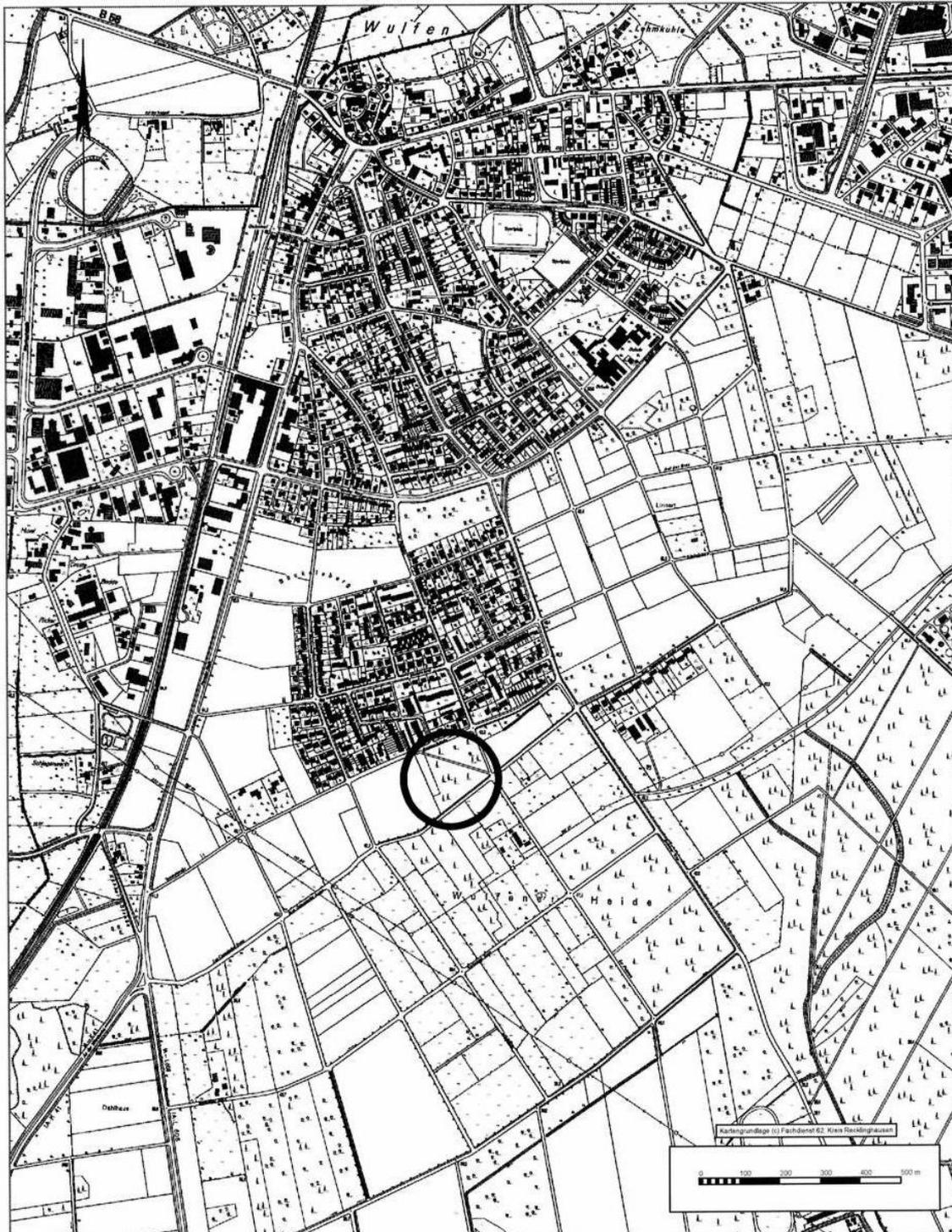
"Gewerbegebiet Lembeck West"

3. Änderung und Erweiterung

- Entwurf

Übersichtsplan 3 - Dorsten Wulfen

Waldausgleich



Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
– Landesbetrieb –
De-Greiff-Straße 195 · D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0 · Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de · www.gd.nrw.de



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	August – Dezember 2020
Kreis	Recklinghausen
Stadt/Gemeinde	Dorsten

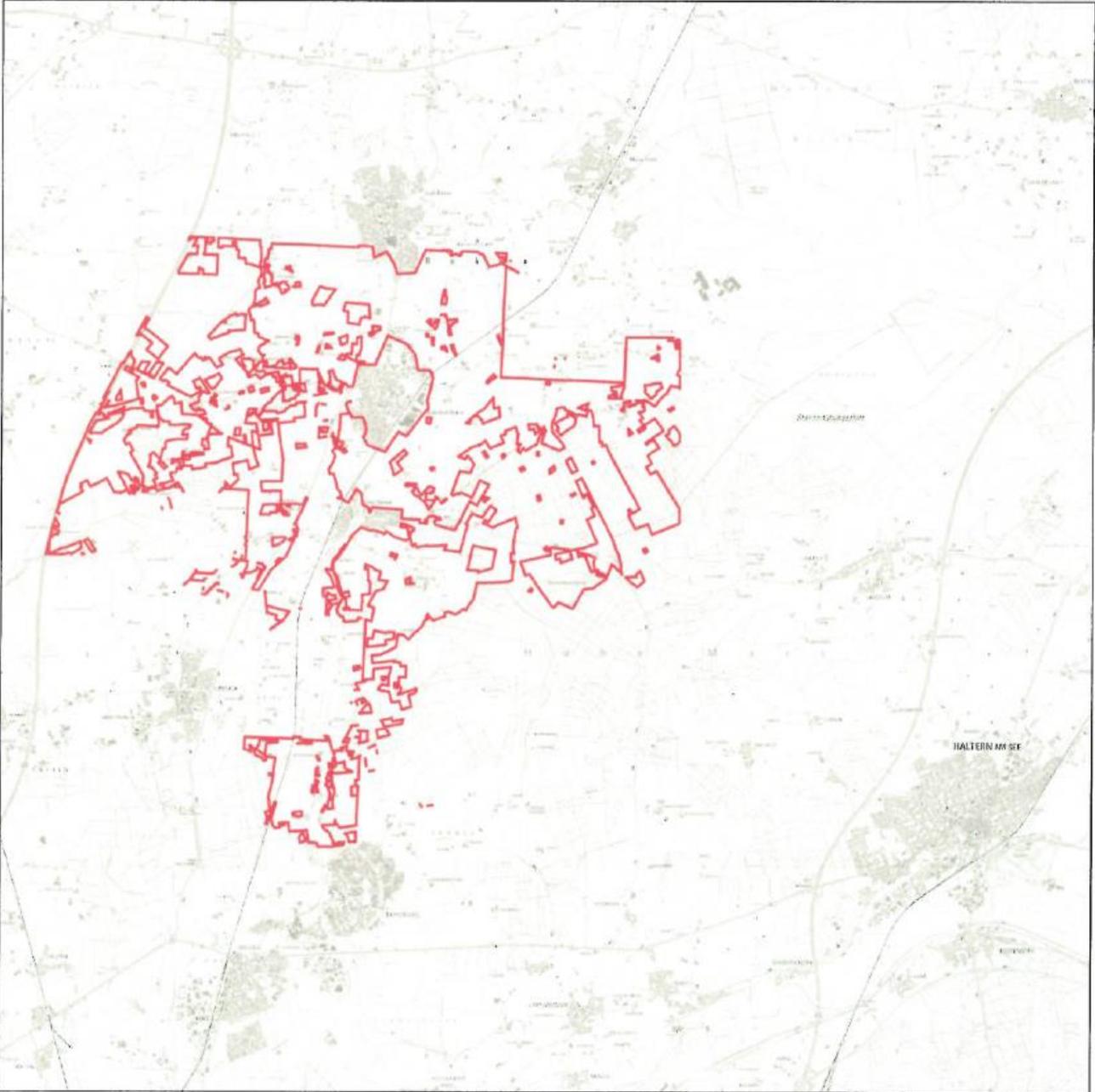
Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 28. Mai 2015) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Die vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen sind zur Vornahme der genannten Außenarbeiten berechtigt zum Betreten von Grundstücken, auch ohne vorherige Anmeldung. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



Jagdgenossenschaften Rhade I, II und III

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Zur Jagdgenossenschaftsversammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Rhade I, II und III in der Gaststätte Nienhaus-Venhoff, 46286 Dorsten-Rhade, am **Donnerstag, 10.09.2020 um 20 Uhr**, laden wir ein mit folgender

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschriften über die letzten Genossenschaftsversammlung vom 06.06.2019
3. Kassen- und Geschäftsberichte über das Geschäftsjahr vom 1.4.2019 bis 31.3.2020
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Schrift- und Kassenführers
6. Verabschiedung der bisherigen Pächter des Jagdbezirks III
7. Wahlen zum Vorstand und Wahl des Schrift- und Kassenführers für die Jagdbezirke I, II und III.
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über die Haushaltspläne 2020/2021
10. Beschlussfassung über den Zeitpunkt der Ausschüttung der Reinerträge aus der jährlichen Jagdnutzung
11. Herr Winkelmann informiert über den Stand der Neuverpachtung des Jagdbezirks II.
12. Verschiedenes

In dieser Versammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Vertreter bedürfen der schriftlichen Vollmacht, die zu Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden vorzulegen ist.

Dorsten-Rhade, 27.07.2020

Die Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften

Bezirk I **Heinz-Gerd Ahmann**, Bezirk II **Heinz Winkelmann**, Bezirk III **Heinz Bramert**

Veränderungen im Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Jagdgenossenschaften sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend dem Vorstand zur korrekten Geschäftsführung mitzuteilen.

